

**Benutzungsordnung für die
städtische Grundschulkindbetreuung**

an der Friedrich Schiller Gemeinschaftsschule und Silcherschule Eislingen/Fils

§ 1. Betreuungsangebot und Trägerschaft

Den Grundschulern in Eislingen wird eine städtische Betreuung vor und nach dem Schulunterricht sowie in den Ferien stets widerruflich und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Eislingen/Fils.

§ 2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot stellt ein bedarfsorientiertes und freiwilliges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit dar. Es orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Kindern werden insbesondere spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht, Einzelbetreuung bei den Hausaufgaben und Nachhilfe findet nicht statt.

§ 3. Betreuungszeit**1. An Schultagen:**

Die Betreuung findet statt von 6:45 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn (spätestens bis 9:00 Uhr) und ab Unterrichtsende am Vormittag (frühestens ab 11:00 Uhr) bis maximal 17:00 Uhr.

2. Ferienbetreuung/unterrichtsfreie Tage:

In den Herbst-, Faschings-, Oster- und Pfingstferien erfolgt eine Betreuung an Arbeitstagen montags bis freitags durchgehend von 6:45 Uhr bis maximal 17:00 Uhr.

In den Sommerferien findet an Arbeitstagen montags bis freitags innerhalb von vier Ferienwochen eine Betreuung statt. An sonstigen unterrichtsfreien Tagen findet an Arbeitstagen montags bis freitags eine Betreuung statt.

In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.

Die Sorgeberechtigten können die Betreuungsformen bedarfsgerecht tageweise unter Berücksichtigung von freien Plätzen buchen.

§ 4. Mittagessen

Den Sorgeberechtigten steht es frei, ihr Kind am angebotenen gemeinschaftlichen warmen Mittagessen teilnehmen zu lassen. Die Kosten hierfür sind nicht im Betreuungsentgelt enthalten und vom Sorgeberechtigten selbst zusätzlich zum Elternbeitrag für die städtische Grundschulkindbetreuung (§ 5 der Benutzungsordnung) zu bezahlen.

1. An Schultagen:**1a. Silcherschule:**

Es steht eine Schulmensa zur Verfügung. Das Mittagessen kann von Montag bis Donnerstag in der Schule selbstständig täglich ausgewählt werden.

Am Freitag ist die Schulmensa geschlossen. Für Kinder, die an diesem Tag in einer Betreuung nach 13:00 Uhr sind, wird auf Wunsch der Eltern ein warmes Mittagessen bei einem Caterer bestellt. Dies ist mit der Anmeldung zu erklären. Diese Buchung ist für das gesamte Schuljahr verbindlich.

1b. Friedrich Schiller Gemeinschaftsschule:

In der Betreuungseinrichtung ist keine Schulmensa vorhanden. Für Kinder, die in einer Betreuung nach 13:00 Uhr sind, wird auf Wunsch der Eltern ein warmes Mittagessen bei einem Caterer bestellt. Mit der Anmeldung zur städtischen Grundschulkindbetreuung ist verbindlich zu erklären, an welchen Tagen ein warmes Mittagessen gewünscht wird. Diese Buchung ist verbindlich für das gesamte Schuljahr.

2. In den Ferien:

Für Kinder, die in einer Betreuung nach 13:00 Uhr sind, wird auf Wunsch und Kosten der Eltern ein warmes Mittagessen bei einem Caterer bestellt. Dies ist mit der Anmeldung zur jeweiligen Ferienbetreuung verbindlich zu erklären.

§ 5. Beitragspflicht und Zahlungsweise

Als Gegenleistung für den Besuch der Betreuungsangebote wird ein privatrechtliches Betreuungs-entgelt (Elternbeitrag) erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der jeweils gültigen vom Gemeinderat festgesetzten Beitragsordnung.

Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag für die Betreuung an Schultagen ist in 11 Monatsbeiträgen jeweils am 15. der Monate September bis Juli des Schuljahres zur Zahlung fällig.

Die Beitragspflicht beginnt jeweils zum 1. eines Kalendermonats in dem das Kind aufgenommen wird.

Der Elternbeitrag für die Ferienbetreuung ist in einem Beitrag fällig sofort nach Anmeldung.

Bei der Buchung eines warmen Mittagessens bei einem Caterer wird der wöchentliche Betrag pro Essen auf 40 Schulwochen hochgerechnet und auf 11 Monate umgelegt und mit dem Elternbeitrag für die Betreuung fällig.

Die Sorgeberechtigten erteilen eine Einzugsermächtigung.

Fehlt ein Kind wegen Krankheit länger als 4 Wochen, kann der Beitragsanteil für die Fehlzeit auf schriftlichen Antrag des Sorgeberechtigten im Einzelfall erstattet werden.

Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Sorgeberechtigten des Kindes.

§ 6. Aufnahme, Abmeldung, Änderungen, Kündigung, Ausschluss

(1) Die Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen

Betreuungsvertrages erst nach schriftlicher Anmeldung durch die Sorgeberechtigten, sowie schriftlicher Aufnahmebestätigung durch die Stadtverwaltung.

(2) Kinder, die zum Schuljahresbeginn in die 1. Klasse kommen, werden ab dem ersten Schultag nach den Sommerferien betreut.

(3) Das Kind ist durch die Sorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn beim Träger unter Angabe des voraussichtlichen Betreuungsbedarfes anzumelden. Ein Recht auf Aufnahme und auf Aufnahme in eine bestimmte Gruppe besteht nicht. Der angemeldete Betreuungsbedarf kann bis zur 2. Schulwoche angepasst werden. Eine fristlose Abmeldung des Kindes ist bis zum Ende der 2. Schulwoche möglich, danach ist die Anmeldung verbindlich und gilt für das ganze Schuljahr. Eine Änderung der Betreuungszeiten auf Antrag der Sorgeberechtigten ist ausschließlich zum 01.03. des Schuljahres möglich, in begründeten Ausnahme- und Härtefällen auf Antrag des Sorgeberechtigten mit kürzerer Frist. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht.

(4) An Schultagen werden in eine Betreuungsgruppe Kinder aufgenommen, die die jeweilige Grundschule besuchen, an der eine Betreuungsgruppe eingerichtet ist. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden und bei Berufstätigkeit beider Eltern.

(5) Kündigungen sind nur zum 01.03. bzw. zum Schuljahresende möglich, in begründeten Ausnahme- und Härtefällen auf Antrag des Sorgeberechtigten mit kürzerer Frist. Ein Rechtsanspruch auf Ausnahmen besteht nicht. Die Mitteilung hat spätestens zum 31.01. des Jahres zu erfolgen.

(6) Die Betreuung an Schultagen endet automatisch zum Ende der 4. Grundschulklasse. In diesem Fall ist eine schriftliche Kündigung nicht nötig.

(7) Für die Ferienbetreuung ist eine schriftliche Anmeldung durch die Sorgeberechtigten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der gewünschten Betreuungsferien erforderlich. Einzelne Ferientage können gebucht werden.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Ferienbetreuung sind:

- Berufstätigkeit des/der Sorgeberechtigten
- Abgabe der vollständigen Anmeldeunterlagen bis vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Schulferien

(8) Die Betreuung kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes länger als vier Wochen
2. bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung
3. wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen
4. wenn erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Träger und den Sorgeberechtigten über die Art und Weise der Betreuung bestehen und diese auch nach einem vom Träger anberaumten Gespräch nicht ausgeräumt werden konnten
5. wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine oder beide Seiten bis zum Ablauf der vereinbarten Befristung bzw. bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit unzumutbar ist.

(9) Eine Änderung und Kündigung durch die Sorgeberechtigten bedarf der Schriftform gegenüber der Stadtverwaltung.

§ 7. Verhaltensregeln

- (1) Vor Ende der Betreuungszeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden.
- (2) Den Anordnungen des Betreuungspersonals ist Folge zu leisten, um die Aufsichtspflicht gewährleisten zu können.

Sollte sich ein Kind den Anweisungen widersetzen, so werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- a. Einmalige Verwarnung durch das Betreuungsteam,
- b. Information der Sorgeberechtigten über die Zwischenfälle,
- c. gemeinsames Gespräch zwischen dem Kind, den Sorgeberechtigten, dem Betreuungsteam unter eventueller Hinzuziehung des Schulleiters,
- d. sollte keine Besserung eintreten, wird seitens der Stadt die außerordentliche Kündigung ausgesprochen (§ 6 Abs. 8 Ziffer 3 der Benutzungsordnung).

§ 8. Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung, Entschuldigungspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Das Kind hat sich nach Unterrichtsende unverzüglich selbständig in die Betreuungsgruppe zu begeben.

Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppen verantwortlich. Sie entlassen die Kinder unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht darüber hinaus nicht.

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Die am Betreuungsangebot teilnehmenden Kinder sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Betreuungsangebot und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen.

(3) Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände, die in die Betreuung mitgebracht werden. Ebenso haftet der Träger nicht für Schäden an fremdem Eigentum, die von Schülern im Rahmen des Betreuungsangebots verursacht werden.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes (z.B. Krankheit, Schulausflug) ist das Betreuungsteam der städtischen Grundschulkindbetreuung unverzüglich zu informieren.

§ 9. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 10. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 10.09.2018 in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.